

Vorstudie zur QZ-Kolumne März 2003 zum Begriff Sonderfreigabe

1 Begriffsfestlegungen und Benennungen in Deutsch

1.1 Allgemeines

Es ist nicht zu erwarten, dass man dieses qualitätsbezogen sehr wichtige Fachwort in einem allgemeinen Wörterbuch oder einer Computer-Wortliste findet; und man findet es auch tatsächlich weder hier noch dort. Deshalb muss sich diese allgemeine Betrachtung auf den Oberbegriff beschränken.

Dieser ist unter „Freigabe“ in Dudens zehnbändigem „Großen Wörterbuch der Deutschen Sprache“ allerdings nur mit dem Eintrag „das Freigeben, Freigegebenwerden“ erklärt. Damit ist freilich eine wichtige Grunderkenntnis verbunden: Das gemeinsprachliche Wort „Freigabe“ wird nur für Tätigkeiten benutzt, wenn auch sowohl in aktivem wie auch in passivem Sinn, nicht aber für ein Ergebnis dieser Tätigkeiten.

Den Eintrag „freigegebenwerden“ gibt es naturgemäß als Beugungsform von „freigeben“ nicht. Unter „**freigeben**“ findet man vier homonyme Bedeutungen, die hier nur kurz erwähnt seien:

- 1 aus der Haft oder aus einer Bindung entlassen;
- 2 nicht mehr zurückhalten, zur Verfügung stellen;
- 3 der Öffentlichkeit bzw. dem freien Gebrauch übergeben;
- 4 Freizeit gewähren bzw. Urlaub gewähren.

1.2 Gebrauch von „Sonderfreigabe“ in der Gemeinsprache

Wie schon unter 1.1 erwähnt, gibt es dieses Wort im zehnbändigen großen Wörterbuch der Deutschen Sprache des Duden nicht. Deshalb sind bei der Festlegung des Begriffs Sonderfreigabe in einer Fachsprache auch keine besonderen Rücksichten auf möglicherweise entstehende und möglichst zu vermeidende Begriffswidersprüche zur Gemeinsprache zu nehmen. Dieser Vorteil eines „Kunstworts“ spiegelt sich auch in der nachfolgend behandelten freizügigen Entwicklung des Fachworts wider.

1.3 Begriffsfestlegungen bei der DGQ

Schon vor fast einem Vierteljahrhundert taucht der Begriff Sonderfreigabe in der dritten Auflage **1979** der DGQ-Schrift 11-04 „Begriffe und Formelzeichen im Bereich der Qualitätssicherung“ auf. Er wurde damals wie nachfolgend wiedergegeben festgelegt. Aus der damaligen, vergleichsweise umfangreichen Anmerkung erkennt man den - dem Verfasser dieser Vorstudie damals wohlbekannten - Grund: Er bestand in der seinerzeitigen Praxis nahezu „babylonischen Sprachverwirrung“. Unter der Nummer 1.1.4.8 dieser dritten Auflage war nämlich zu finden:

1.1.4.8 Sonderfreigabe (*ohne englische äquivalente Benennung!*) =

Genehmigung der Weitergabe einer geprüften Einheit trotz festgestellter Fehler

Anmerkung: Für eine solche Genehmigung sollte man missverständliche Wörter vermeiden wie z.B. „Qualitätszugeständnis“, „Prüfausnahme“, „Abweichungsgenehmigung“, „Risikofreigabe“ usw. Bei einer Sonderfreigabe wird nämlich weder „Qualität zugestanden“ (die Qualität ist vielmehr bezüglich irgendeines Qualitätsanteils unbefriedigend), noch wird eine Ausnahme beim Feststellen der Qualität (prüfen) gemacht.

Abweichungen der Istwerte von Soll- oder Nennwerten bis zu den Grenzabweichungen müssen bei jedem quantitativen Qualitätsmerkmal genehmigt werden, weil grundsätzlich ein Toleranzbereich erforderlich ist, gleichgültig ob er zahlenmäßig angegeben wird oder nicht. Schließlich ist nicht mit jeder Sonderfreigabe ein Risiko verbunden.

Diese umfangreichen Anmerkungs-Erläuterungen erschienen damals besonders wichtig. Einerseits entstand nämlich durch die Benutzung der als missverständlich bezeichneten Benennungen eine zunehmend sich verbreitende unrichtige Modellvorstellung nicht nur zum betrachteten Begriffsinhalt Sonderfreigabe, sondern auch zum Qualitätsbegriff. Andererseits war zudem der in einigen Unternehmen bestehende Vorstellung zu begegnen, dass mit Sonderfreigaben stets Risiken eingegangen würden. Es war die Zeit, in welcher ein bekanntes Großunternehmen soeben das bemerkenswerte Ergebnis einer deutschlandweiten Studie veröffentlicht hatte: Anhand einer systematischen Betrachtung der Folgen solcher Sonderfreigaben bei materiellen Vorprodukten bezüglich Fehler bei Maßen ist nämlich festgestellt worden, dass durchgängig ein sehr hoher Prozentsatz solcher Teile ohne das Entstehen von Problemen weiterhin angewendet werden konnte. Ursache dafür sind in der Regel zu scharfe Einzelforderungen an die betreffenden Qualitätsmerkmale, sehr oft auch die Nichtberücksichtigung der Abweichungsförderung, z.B. durch die Nichtanwendung abgestufter Grenzwerte bei der Festlegung solcher Einzelforderungen.

Bemerkenswert ist auch, dass es damals (1979) in der DGQ-Schrift 11-04 zu diesem Begriff noch keine äquivalente englische Benennung gab. Soeben erst war auf Deutschen Vorschlag hin das ISO/TC 176 gegründet worden, nämlich ebenfalls 1979.

In der vierten Auflage **1987** der DGQ-Schrift 11-04 „Begriffe im Bereich der Qualitätssicherung“ war nicht nur der Begriff selbst weiter systematisiert worden, sondern es konnten auch die damals schon zahlreichen äquivalenten englischen Benennungen aufgeführt werden. Zudem war anlässlich einer erstmaligen Änderung der Gliederung der DGQ-Schrift 11-04 ein Kapitel „Begriffe zur Qualitätsprüfung und zur Qualitätslenkung“ entstanden. Ihm war nun unter der Nummer 3.1.10.2 der Begriff Sonderfreigabe mit der folgenden Formulierung zugeordnet:

3.1.10.2 Sonderfreigabe (*concession; waiver/production permit; deviation permit*) =
Zustimmung zur Freigabe fehlerhafter Einheiten

Anmerkung 1: *Man unterscheidet zwischen der Sonderfreigabe geprüfter Einheiten (concession; waiver) und der Sonderfreigabe vor der Realisierung von Einheiten (production permit; deviation permit).*

Anmerkung 2: *Bei der Sonderfreigabe vor der Realisierung muss die Anzahl der Einheiten oder der Zeitraum festliegen. Auch bei der Sonderfreigabe geprüfter Einheiten sollte eine dieser Begrenzungen festgelegt sein.*

Anmerkung 3: *Im Vertragsfall werden Sonderfreigaben in der Regel schriftlich erteilt.*

Anmerkung 4: *Missverständliche Benennungen einer Sonderfreigabe wie „Qualitätszugeständnis“, „Prüfausnahme“, „Abweichungsgenehmigung“, „Risikofreigabe“ sollte man vermeiden.*

Es war inzwischen klar geworden, dass die hier unverändert gegenüber der 3. Auflage 1979 aufgeführten missverständlichen Benennungen ihre Wurzel in der „Direktübersetzung“ der englischen Ausdrücke hatten (und immer noch haben).

Die fünfte Auflage **1993** hat versucht, hier eine Ordnung einzubringen. Der dort unter der Nummer 2.3.11.2 zu findende Eintrag lautet:

2.3.11.2 Sonderfreigabe (nach Realisierung) (concession; waiver) =**Schriftliche Zustimmung zur Freigabe fehlerhafter Produkte**

Anmerkung 1: Die Freigabe kann die Weiterverarbeitung, die Weitergabe oder die Lieferung betreffen.

Anmerkung 2: Bei internen Sonderfreigaben kann die Schriftform durch DV-Eintragungen ersetzt werden.

Anmerkung 3: Eine verschiedentlich als „Sonderfreigabe vor der Realisierung“ bezeichnete Entscheidung ist eine Änderung der Qualitätsforderung und damit eine Maßnahme der Qualitätsplanung.

Anmerkung 4: Missverständliche Benennungen einer Sonderfreigabe wie „Qualitätszugeständnis“, „Prüfausnahme“, „Abweichungsgenehmigung“, „Risikofreigabe“ sollte man vermeiden.

Als bemerkenswerte Änderung gegenüber 1987 muss auch die Änderung der Definition vom übergeordneten Begriff Einheit auf den Unterbegriff Produkt erscheinen. Dahinter steckt trotz der selbstverständlichen Einbeziehung auch immaterieller Produkte (die sich außerdem im Wort „Realisierung“ manifestiert) unter anderem die Vorstellung, dass z.B. fehlerhaft ausgeführte Tätigkeiten nicht nachträglich freigegeben werden können. Auch dass jetzt die Schriftform der Regelfall geworden ist, sollte hervorgehoben werden. Nur die letzte Anmerkung blieb unverändert.

Auch die nach nur 2 Jahren **1995** erschienene sechste Auflage „Begriffe zum Qualitätsmanagement“ der DGQ-Schrift 11-04 hat sich weiter um Klärung und Differenzierung dieses Begriffs bemüht. Dieser nach wie vor unter der Nummer 2.3.11.2 vermerkte Begriff Sonderfreigabe hatte nun die folgende Formulierung:

2.3.11.2 Sonderfreigabe (nach Realisierung) (concession; waiver) =**Schriftliche Ermächtigung, ein fehlerhaftes Produkt zu gebrauchen oder freizugeben**

Anmerkung 1: Eine Sonderfreigabe (nach Realisierung) gilt für eine begrenzte Menge oder Zeitspanne und ist eingeschränkt auf Produkte, deren Merkmalswerte für bezeichnete Merkmale innerhalb festgelegter Abweichungen liegen. Die Freigabe kann die Weiterverarbeitung, die Weitergabe, die Lieferung oder den Versand betreffen.

Anmerkung 2: Bei internen Sonderfreigaben kann die Schriftform durch DV-Eintragungen ersetzt werden.

Anmerkung 3: Eine verschiedentlich (z.B. in DIN EN ISO 8402 : 1995) als „Sonderfreigabe (vor Realisierung)“ bezeichnete Maßnahme stellt eine befristete Änderung der Qualitätsforderung dar und ist damit eine Element der Qualitätsplanung.

Anmerkung 4: Missverständliche Benennungen einer Sonderfreigabe wie „Qualitätszugeständnis“, „Prüfausnahme“, „Abweichungsgenehmigung“, „Risikofreigabe“ sollte man vermeiden.

Einerseits wurde also der bisherige wesentliche Definitionsinhalt „Freigabe“ in „Ermächtigung“ geändert, andererseits aber wurde das Freigeben ein möglicher Teil dieser Ermächtigung. Weiterverarbeitung, Weitergabe und Lieferung des Produkts sowie erstmals nun auch sein Versand sind verschiedene „Spielarten“ der Freigabe, die in der Definition selbst als Hauptwort nicht mehr vorkommt.

Die neue Anmerkung 3 stellt eine der wenigen Ausnahmen dar, bei denen klar gesagt wird, dass ein Begriff von ISO 8402 nicht für richtig gehalten wird.

Das war zwar auch schon in der fünften Auflage 1993 gesagt worden, jedoch noch nicht in der hier nun explizit spezifiziert bestätigten Feststellung.

Die zahlreichen schrittweise erreichten Klärungen von der dritten bis zur sechsten Auflage der DGQ-Begriffsschrift sind in der erheblich ausgeweiteten 7. Auflage **2002** des DGQ-Bandes 11-04 mit dem fundamental neuen Titel „Managementsysteme - Begriffe; Ihr Weg zu klarer Kommunikation“ leider durcheinander geraten. Man findet nun erstmals auch zwei Begriffe unter den Nummern 6.3.8 und 6.3.9 wie folgt:

6.3.8 Sonderfreigabe - concession (waiver) =

Erlaubnis, ein Produkt, das festgelegte Forderungen nicht erfüllt, zu gebrauchen oder freizugeben

Anmerkung: Eine Sonderfreigabe ist üblicherweise auf die Auslieferung eines Produktes beschränkt, das für einen vereinbarten Zeitraum oder eine vereinbarte Menge innerhalb festgelegter Grenzwerte fehlerhafte Merkmale hat.

DGQ-Anmerkung 1: Die Sonderfreigabe kann die Weiterverarbeitung, die Weitergabe, die Lieferung oder den Versand betreffen.

DGQ-Anmerkung 2: Eine Sonderfreigabe stellt eine befristete Änderung der Qualitätsforderung dar und ist somit ein Element der Qualitätsplanung.

6.3.9 Abweichungsgenehmigung - deviation permit

Vor der Realisierung eines Produktes erteilte Erlaubnis, von ursprünglich festgelegten Forderungen an das Produkt abzuweichen

Anmerkung: Eine Abweichungsgenehmigung wird üblicherweise für eine begrenzte Menge des Produktes oder eine begrenzte Zeitspanne und für einen bestimmten Gebrauch erteilt.

Rein terminologisch muss man zunächst fragen: Ist im Begriff Sonderfreigabe (Nr 6.3.8) mit „Auslieferung“ in der Anmerkung (unmittelbar nach der Definition) dasselbe gemeint wie mit „Lieferung“ in der DGQ-Anmerkung 1 zum selben Begriff? Viel schwerer wiegen jedoch folgende Feststellungen:

- *Es wurde **zum ersten** entgegen der bisher seit vielen Auflagen der DGQ-Terminologieschrift unverändert durchgehaltenen Linie jetzt, 2002, ein zweiter Begriff aufgenommen, und zwar obwohl dieser zweite Begriff schon in ISO 8402 : 1994 unter der Nummer 4.16, ja schon 1986 (16 Jahre vorher) unter der Nummer 3.17 enthalten war.*
- ***Zum zweiten** wurde diesem neuen Begriff die in vorausgehenden Auflagen stets als zu vermeiden gekennzeichnete Benennung „Abweichungsgenehmigung“ gegeben. Vollständig verloren gegangen ist also die wichtige Erkenntnis, dass man zu einer Erlaubnis, Einzelforderungen nicht zu erfüllen, nicht „Abweichungsgenehmigung“ sagen sollte. Zur Entgegnung, man müsse sich an ISO 9000 : 2000 halten, sei angemerkt: Nicht etwa erst ISO 9000 : 2000 nennt diesen zweiten Begriff bedauerlicherweise „deviation permit“, sondern schon die beiden ersten Begriffsnormen des ISO/TC 176, nämlich ISO 8402 von 1986 und ISO 8402 von 1994 nennen ihn so. Bisher gab es bei DQG nur **einen** Begriff Sonderfreigabe, und das wurde ausführlich begründet. Leider erstmals nach 16 Jahren übernimmt nun auch die DGQ wörtlich übersetzt die „Abweichungsgenehmigung“, ohne Kommentar. Damit ist zwangsläufig die Festigung und Verbreitung fehlerhafter Modellvorstellungen in einer fundamentalen qualitätsbezogenen Frage verbunden: Es geht nicht um die Genehmigung von Abweichungen, sondern **für noch nicht realisierte Einheiten** um die Genehmigung von über die ursprünglich geltenden Grenzabweichungen hinaus gehenden Abweichungen.*

Es ist nur ein schwacher Trost, dass die Terminologielehre - dem Prinzip nach natürlich berechtigter Weise - sagt, man könne zu gelben Rosen durchaus „Rote Rosen“ sagen, wenn nur klar definiert sei, was gemeint ist. Eine vernünftige Anwendung dieses Prinzips setzt aber voraus, dass es nicht zum Schaden der Praxis ohne Not missbraucht wird.

- **Zum dritten** wurde der diesen zweiten Begriff (der Sonderfreigabe (vor Realisierung)) betreffende Hinweis, dass es sich dabei um eine befristete Änderung der Qualitätsforderung und damit um eine Maßnahme bzw. um ein Element der Qualitätsplanung handle, nicht etwa dort, sondern jetzt, 2002, sinnwidrig beim bislang einzig vorhandenen Begriff Sonderfreigabe (nach Realisierung) eingefügt.
- **Zum vierten** wurde also nicht erkannt, wie wichtig der in mehreren vorausgehenden Auflagen der DGQ-Begriffsschrift vorhandene Hinweis bei der Benennung „nach Realisierung“ ist. Wohl deshalb ist auch die „DGQ-Anmerkung 2“ zum Begriff 6.3.8 Sonderfreigabe fehlpositioniert worden. Diese Anmerkung hätte, wie schon erwähnt, zum zweiten Begriff 6.3.9 Abweichungsgenehmigung gehört.

Schließlich sei noch angemerkt, dass die Formulierung in der Anmerkung zu 6.3.9 „für einen bestimmten Gebrauch“ früher nach abgestimmter Diktion gelautet hätte „für eine festgelegte Anwendung“. Die unbestimmte Anwendung des unbestimmten Wortes „bestimmt“ hat also leider wieder Einzug in der DGQ-Terminologie gehalten, obwohl es meist - und ganz besonders im vorliegenden Fall - darauf ankäme, zu erkennen, dass die betreffende Anwendung des Produkts durch diese vor seiner Realisierung erteilte Genehmigung zur Nichterfüllung bisher geltender Einzelforderungen festgelegt, also spezifiziert werden muss (der englische Text sagt „specific“).

1.4 Begriffsfestlegungen bei DIN

Der Entwurf Januar 1976 für DIN 55350-11, der schließlich nach vielen Schwierigkeiten zur ersten Ausgabe von DIN 55350-11 über die qualitätsbezogenen Grundbegriffen vom September **1980** führte, kannte den Begriff Sonderfreigabe nicht. Daraus kann man den Schluss ziehen, dass dieser Begriff in seinem oben bereits mehrfach erläuterten Doppelaspekt (vor und nach der Realisierung der betreffenden Produkte bzw. Einheiten) erst durch ISO/TC 176 in die deutsche qualitätsbezogene terminologische Normung einfluss. Auch im Normentwurf des DIN für einen deutschen Vorschlag einer vereinheitlichten QM-Nachweisführung über ein Qualitätsmanagementsystem vom Juni **1983**, **E DIN 55350-16**, kam eine Sonderfreigabe nicht vor. Die genannte Schlussfolgerung (siehe oben) zum Einfließen des durch die DGQ 2002 wieder aufgegriffenen Begriffspaares in die deutsche Normung des DIN wird bestätigt durch DIN 55350-11 vom Mai **1987**, ein Jahr nach der ersten offiziellen ISO 9000-Familie. Dort ist als Begriff 20 verzeichnet:

20 Sonderfreigabe (*concession; waiver/production permit; deviation permit*) =

Zustimmung zur Freigabe fehlerhafter Einheiten

Hinweis auf ISO 8402-1986: Sachliche Übereinstimmung mit den Definitionen für concession; waiver und für production permit; deviation permit. Die betreffende Unterscheidung ist hier in Anmerkung 1 erläutert.

Anmerkung 1: Man unterscheidet zwischen der Sonderfreigabe geprüfter Einheiten (*concession; waiver*) und der Sonderfreigabe vor der Realisierung von Einheiten (*production permit; deviation permit*).

Anmerkung 2: Bei Sonderfreigabe vor der Realisierung muss die Anzahl der Einheiten oder der Zeitraum festliegen. Auch bei der Sonderfreigabe geprüfter Einheiten sollte eine dieser Begrenzungen festgelegt sein.

Anmerkung 3: Im Vertragsfall werden Sonderfreigaben in der Regel schriftlich erteilt.

Abgesehen von der fehlenden Anmerkung 4 entspricht diese DIN-Festlegung von 1987 ziemlich genau dem, was die DGQ gleichzeitig in der vierten Auflage 1987 ihrer Begriffsschrift 11-04 niedergelegt hatte. Es ist auch verständlich, dass man die dort als zu vermeiden angegebenen Benennungen (siehe Seite 2 unten dieser Vorstudie) aussparte. Angesichts der direkt erkennbaren Benennungen „deviation permit“ und „production permit“ und angesichts des für die ganze Norm 55350-11 vom Mai 1987 vereinbarten jeweiligen Hinweises auf die betreffende Stelle in der ersten ISO 8402 hätte es eigenartig gewirkt, wenn man auch dort die DGQ-Anmerkung 4 übernommen hätte. Das überließ die DIN-Normung der mit ihr eng verbundenen DGQ.

Schon DIN 55350-11 : 1995-08 musste dann bei diesen Begriffen zur Vermeidung von Doppeldefinitionen auf die Nummern 4.16 und 4.17 von DIN EN ISO 8402 verweisen. Allerdings ergab sich durch die damals noch mögliche anmerkende Erläuterung in Beiblatt 1 zu DIN EN ISO 8402 : 1995-08 zu diesen beiden Begriffen die Einfügung des sehr aufschlussreiche Textes bei 4.16 und 4.17:

zu 4.16* und 4.17*: Sonderfreigabe (*production permit* sowie *waiver*):

Anmerkung: Die Aufteilung in zwei eigenständige Begriffe von „Sonderfreigabe“ erscheint einleuchtend. Bei der praktischen Anwendung ist eine „Sonderfreigabe (vor der Realisierung)“ jedoch keine Sonderfreigabe, sondern eine Änderung der Qualitätsforderung und damit eine Maßnahme der Qualitätsplanung. Dass zu dieser *Änderung der Qualitätsforderung* über eine festgelegte Zeitspanne oder eine festgelegte Realisierungsmenge entschieden werden muss, erwähnt die Definition zu „production permit“ nicht, sondern nur eine Anmerkung. Nur mit solchen quantitativen Festlegungen sind „Sonderfreigaben“ dieser Art aber praktisch anwendbar.

Die Deklaration eines „einleuchtenden Doppelbegriffs“ ist eine Konzession an die einvernehmliche Normung. Sie wird aber im nächsten Satz bereits mit Begründungen ad absurdum geführt. Selbst durch die DGQ ist dieser Widerspruch in ihrer Begriffsschrift von 1995 (6. Auflage) nicht so deutlich ausgedrückt worden. Dass die wesentlichen „delimitier“ nicht in der Definition stehen, sondern in einer Anmerkung, ist man ja schon vom Qualitätsbegriff her gewohnt.

Seit der Langzeitrevision der ISO 9000-Familie beschränkt sich die Deutsche Normung -. bezüglich qualitätsbezogener Terminologie - nur noch auf die - mehr oder weniger gute - Übersetzung der Englischtexte der ISO 9000 : 2000-12. Erläuterungen zu Widersprüchen und zu Ungereimtheiten, wie sie mit Beiblatt 1 zu DIN EN ISO 8402 noch möglich waren, sind zwar durch Abstimmung im fachlich zuständigen Normungsgremium als auch jetzt wieder wünschenswert bezeichnet worden. Es ist aber abzusehen, dass solche Erläuterungen nicht mehr entstehen werden.

Die Übersetzungen zum Doppelbegriff der Sonderfreigabe in ISO 9000 lauten:

3.6.11 Sonderfreigabe = Erlaubnis, ein Produkt, das festgelegte Forderungen nicht erfüllt, zu gebrauchen oder anzuwenden

Anmerkung: Eine Sonderfreigabe ist üblicherweise auf die Auslieferung eines Produkts beschränkt, das für einen vereinbarten Zeitraum oder eine vereinbarte Menge innerhalb festgelegter Grenzwerte fehlerhafte Merkmale hat.

3.6.12 Abweichungsgenehmigung = Vor der Realisierung eines Produkts erteilte Erlaubnis, von ursprünglich festgelegten Forderungen an das Produkt abzuweichen

Anmerkung: Eine Abweichungsgenehmigung wird üblicherweise für eine begrenzte Menge des Produkts oder eine begrenzte Zeitspanne und für einen bestimmten Gebrauch erteilt.

Hierzu gelten zunächst alle Hinweise, die zu den DGQ-Festlegungen aus der 7. Auflage 2002 des Bandes 11-04 gegeben wurden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Übersetzungs-Inkonsequenzen die Ungenauigkeiten und Ungeschicklichkeiten der englischen Originalformulierungen nicht nur nicht auszugleichen versuchen, sondern insgesamt eher einen noch ungünstigeren Eindruck hinterlassen. Dazu wird bei der Behandlung der ISO-Normung einiges zu sagen sein.

2 Begriffsfestlegungen bei der EOQ

Keiner der Begriffe mit den Benennungen „Concession“ „Waiver“, „production permit“ oder „deviation permit“ kommt bis zur vierten Auflage **1976** im Glossary der EOQ vor. **Erstmals** in der fünften Auflage **1981** findet sich ein Eintrag zu „Concession (waiver)“ unter der Nummer 108, jedoch kein eigenständiger Eintrag zu den beiden anderen Begriffen. Der Eintrag Nr 108 hat folgenden Wortlaut:

108 Concession (waiver) = The authorization to use or release a limited quantity of material, components or stores already manufactured but not complying with the specified requirements.

Note: Such authorization during the production process is sometimes known as “production permit”.

Die durch die DGQ als EOQ-Partner dazu festgelegte deutsche Benennung lautet „Sonderfreigabe (Zulassung einer Bauabweichung)“.

Man könnte diesen Eintrag wie folgt ins Deutsche übersetzen:

108 Sonderfreigabe; Zulassung einer Bauabweichung = Die Ermächtigung, eine begrenzte Menge von Material, Komponenten oder Lagerware anzuwenden oder freizugeben, die bereits realisiert sind, die aber nicht die festgelegten Forderungen erfüllen.

Anmerkung: Eine solche Ermächtigung während des Produktionsprozesses wird zuweilen auch „Produktionserlaubnis“ genannt.

Die Definition bezieht sich demnach zweifelsfrei auf „bereits realisierte“ Produkte, während die Anmerkung nahe legt, dass sich die „Produktionserlaubnis“ auf eine mindestens im Gang befindliche, wenn nicht sogar überhaupt erst beginnende Produktion bezieht. Demnach ist schon hier beim ersten Vorkommen eines einschlägigen Begriffs die Unterscheidung in die „Sonderfreigabe (nach Realisierung)“ und die „Sonderfreigabe (vor Realisierung)“ vorgezeichnet. Es ist auch positiv zu vermerken, dass der unabdingbare Delimiter „begrenzte Menge“ in der Definition selbst steht, nicht in einer Anmerkung. Und: „production permit“ ist besser als „deviation permit“.

In der sechsten und letzten Auflage **1989** hat der Begriff Concession (waiver) die Nummer 1.1.24 mit der Formulierung

1.1.24 Concession (waiver) = Written authorization to use or release a quantity of material, components or stores already produced but which do not conform to the specified requirements.

Note: *Concessions (waivers) should be for limited quantities or periods, and for specified uses.*

Die Definition und auch die Anmerkung haben sich gegenüber der 5. Auflage 1981 (dort Nr 108) doch erheblich geändert, so dass hier nochmals eine mögliche Übersetzung aufgeführt wird:

1.1.24 Sonderfreigabe (nach Realisierung) = Schriftliche Ermächtigung, eine Menge von Material, Komponenten oder Lagerware anzuwenden oder freizugeben, die bereits realisiert sind, die aber nicht die festgelegten Forderungen erfüllen.

Anmerkung: Solche Ermächtigungen sollte es nur für eine begrenzte Menge oder eine begrenzte Zeitspanne sowie für eine festgelegte Anwendung geben.

Die deutsche Benennung zu diesem Begriff mit der Nummer 1.1.24 wurde also von der DGQ mit „Sonderfreigabe (vor Realisierung)“ festgelegt. Das hat den Hintergrund, dass danach ein neuer Begriff auftaucht, nämlich der Begriff 1.1.25:

1.1.25 Production permit/deviation permit = Written authorization, prior to production or before provision of a service, to depart from specified requirements for a specified quantity or for a specified time.

Hier lautet die von der DGQ festgelegte Benennung „Sonderfreigabe (vor Realisierung)“. Anzumerken sind Fortschritte und Rückschritte:

- Ein „Fortschritt“ ist die Aufspaltung der beiden Begriffe, in deren Definitionen das Unterscheidungsmerkmal der Sonderfreigabe (nach oder vor Realisierung) expressis verbis genannt ist. Ein weiterer tatsächlicher Fortschritt ist, dass die Sonderfreigabe vor Realisierung nicht auf Produkte eingeschränkt ist, sondern auch die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, ebenfalls ausdrücklich.
- Nicht sehr vorteilhaft erscheint, dass bei 1.1.24 die Delimiter einer Note anvertraut sind, während sie bei 1.1.25 in der Definition stehen. Man fragt sich auch, warum es im englischen Sprachraum - ebenso wie im deutschen - immer wieder an entscheidender Stelle nicht gelingt, für gleiche Aussagen auch stets dieselben Wörter zu verwenden. Hier „not conform to the specified requirements“, dort „to depart from specified requirements“, und noch in der Auflage davor „not complying with the specified requirements“ (es gibt noch die weitere englische Formulierung dafür „not fulfilling the specified requirements“). Praktikern wird durch diese „literarische Vielfalt“ der Blick auf terminologische Identitäten erschwert.

Den zweiten Begriff mit der Nummer 1.1.25 könnte man wie folgt ins Deutsche übersetzen:

1.1.25 Sonderfreigabe (vor Realisierung) = Schriftliche Ermächtigung vor der Realisierung oder vor einer Erbringung einer Dienstleistung, festgelegte Forderungen für eine festgelegte Menge oder für eine festgelegte Zeitspanne nicht zu erfüllen.

Im Hinblick auf die neueste Entwicklung bei der DGQ muss darauf hingewiesen werden,

- dass es einem terminologischen Grundsatz entspricht, dass man Benennungen nicht nach dem Sprach-Lexikon übersetzen muss, sondern sich immer vorher fragen sollte, ob die gewählte deutsche Benennung wirklich optimal, also auch möglichst unmittelbar verständlich das wiedergibt, was die Definition aussagt.

Dieser Grundsatz ist auch bei DIN kodifiziert.

- dass die DGQ (und DIN) daher durchaus die Möglichkeit gehabt hätten, jetzt bei ISO 9000 : 2000-12 die Benennung „**deviation permit**“ ebenso sinnfällig zu übersetzen wie seinerzeit bei EOQ, nämlich mit „Sonderfreigabe (vor Realisierung)“. Angesichts der Pflicht, die Begriffe aus ISO 9000 vollständig zu übernehmen, wäre das nicht zu umgehen gewesen. Wie man dann klar macht (wie seinerzeit, 1995, im Beiblatt 1 zu DIN EN ISO 8402), dass das eigentlich keine Sonderfreigabe ist, sondern eine zeitbegrenzte Maßnahme der Qualitätsplanung, ist eine damit zusammenhängende, aber dennoch eigenständig zu lösende Frage.

3 Begriffsfestlegungen bei ISO

Schon in der ersten Ausgabe **1986** des ISO/TC 176 von ISO 8402 (mit 22 Begriffen) sind die beiden, in der 6. und letzten Auflage des EOQ-Glossary von 1989 aufgeführten Begriffe zur Sonderfreigabe enthalten. Das ist nicht verwunderlich angesichts der weitgehenden Identität der maßgeblichen Terminologen in beiden Gremien. Der Begriff 3.16 in ISO 8402 : 1986 war sogar identisch mit dem Begriff 1.1.24 der EOQ, und zwar eingeschlossen die Anmerkung, und entsprechend der Begriff 3.17 in ISO 8402 : 1986 identisch mit dem Begriff 1.1.25 der EOQ. Es ist also hier nicht nötig, die betreffenden englischen und deutschen Fassungen zu wiederholen.

Das gilt dem Prinzip nach auch für die zweite Ausgabe von ISO 8402 von **1994** mit nunmehr 67 Begriffen. Allerdings haben sich die Formulierungen doch geändert, auch weil inzwischen der Begriff Einheit verfügbar wurde. Zudem wurde auch einer der oben erwähnten Nachteile beseitigt, wonach die Delimiter teils in der Anmerkung, teils in der Definition selber zu finden sind. Dass sie jetzt in beiden Fällen in Anmerkungen ausgelagert sind, ist zwar keine gute, aber wenigstens eine einheitliche Lösung. Für den Begriff der Sonderfreigabe (vor Realisierung) zeigte sich hier bereits eine künftige Bevorzugung der besseren Benennung „production permit“, vor allem in der Anmerkung; und für die Sonderfreigabe (nach Realisierung) die künftige Bevorzugung der englischen Benennung „waiver“. Später kam es dann aber anders.

Der Begriff 1.1.25 hat nun die Nummer 4.16, der Begriff 1.1.24 die Nummer 4.17. Die Formulierungen lauteten jetzt, 1994:

4.16 production permit; deviation permit = written authorization to depart from the originally specified requirements for a product prior to its production.

Note: A production permit is for a limited quantity or period and for specified use.

4.17 waiver; concession = written authorization to use or release a product which does not conform to the specified requirements.

Note: A waiver is limited to the shipment of a product that has specific nonconforming characteristics within specific deviations, for a limited time or quantity.

Sonderfreigaben sind nun wieder auf Produkte eingeschränkt. Man erkennt nicht, warum, z.B. aus einer Note. In der Anmerkung zu 4.17 sind es nicht Merkmale (characteristics), die Forderungen nicht erfüllen, sondern „Merkmalswerte“ wäre richtig.

Die Übersetzungen der genannten beiden Begriffe aus DIN EN ISO 8402 : 1995-08 lauten:

4.16 Sonderfreigabe (vor Realisierung) = Vor der Realisierung eines Produkts erteilte schriftliche Ermächtigung, die ursprüngliche Qualitätsforderung nicht zu erfüllen

Anmerkung: Eine Sonderfreigabe (vor Realisierung) gilt für eine begrenzte Menge oder Zeitspanne und für eine festgelegte Anwendung.

4.17 Sonderfreigabe (nach Realisierung) = Schriftliche Ermächtigung, ein Produkt, das die festgelegten Forderungen nicht erfüllt, zu gebrauchen oder anzuwenden

Anmerkung: Eine Sonderfreigabe (nach Realisierung) gilt für eine begrenzte Menge oder Zeitspanne und ist eingeschränkt auf den Versand eines Produkts, das fehlerhafte Merkmale (mit Werten) innerhalb spezifischer Abweichungen aufweist.

Es wäre begrüßenswert gewesen, wenn das „to use“ in der Definition von 4.17 wie auch sonst immer mit „anzuwenden“ übersetzt worden wäre. Entsprechend dem obigen Hinweis zum englischen Text muss auch hier gesagt werden, dass für den letzten Nebensatz der Anmerkung die Formulierung „das fehlerhafte Merkmalswerte innerhalb (zusätzlich) spezifizierter Grenzabweichungen aufweist.“ besser wäre.

Gänzlich unverständlich ist die Einschränkung der Sonderfreigabe (nach Realisierung) „auf den Versand eines Produkts“. Selbstverständlich muss eine Sonderfreigabe (nach Realisierung) auch im innerbetrieblichen Warenverkehr möglich sein. Es erscheint durchaus möglich, dass hier eine Kombination von schlampiger englischer Ausdrucksweise und nicht verstandener Übersetzung die Ursache ist. „Shipment“ ist nämlich auch ganz allgemein „Sendung“ (ohne Schiff), was man locker sicherlich auch als „Weitergabe“ übersetzen könnte (die dann auch intern möglich ist).

Schließlich wurden diese beiden Begriffe in DIN EN ISO 9000 : 2000-12 mit den neuen Nummern 3.6.11 (bisher in ISO 8402 Nr 4.17) und 3.6.12 (bisher in ISO 8402 Nr 4.16) übernommen. Alles hat sich dabei wieder „umgedreht“, vieles wurde geändert: Nicht nur die erneut geänderte Reihenfolge dieser beiden Begriffe überrascht, sondern auch die bei beiden Begriffen bevorzugten englischen Benennungen:

3.6.11 concession = permission to use or release a product that does not conform to specified requirements.

Note: A concession is generally limited to the delivery of a product that has nonconforming characteristics within specific limits for an agreed time or quantity of that product.

3.6.12 deviation permit = permission to depart from the originally specified requirements of a product prior to realization.

Note: A deviation permit is generally given for a limited quantity of product or period of time, and for specific use.

Warum die bisherige Formulierung „specified use“ jetzt wieder in „specific use“ umgewandelt wurde, ist unbekannt und unzweckmäßig. Die spätere Anwendung für das (geplant) fehlerhafte Produkt muss nämlich festgelegt, also spezifiziert werden.

Die deutschen Übersetzungen lauten in DIN EN ISO 9000 : 2000-12:

3.6.11 Sonderfreigabe = Erlaubnis, ein Produkt, das festgelegte Forderungen nicht erfüllt, zu gebrauchen oder freizugeben

Anmerkung: Eine Sonderfreigabe ist üblicherweise auf die Auslieferung eines Produkts beschränkt, das für einen vereinbarten Zeitraum oder eine vereinbarte Menge innerhalb festgelegter Grenzwerte fehlerhafte Merkmale hat.

3.6.12 Abweichungsgenehmigung = Vor der Realisierung eines Produkts erteilte Erlaubnis, von ursprünglich festgelegten Forderungen an das Produkt abzuweichen

Anmerkung: Eine Abweichungsgenehmigung wird üblicherweise für eine begrenzte Menge des Produkts oder eine begrenzte Zeitspanne und für einen bestimmten Gebrauch erteilt.

Wiederholt sei: Warum in den Anmerkungen zu 3.6.11 und 3.6.12 einmal „Zeitraum“ und einmal „Zeitspanne“? Das genormte Wort ist „Zeitspanne“. Die vorher bereits vorgebrachten Hinweise gelten hier ebenso, ohne erneute Wiederholung.

Ob es gewollt oder sogar theoretisierend konstruiert ist, dass der jetzt alleine noch „Sonderfreigabe“ genannte Begriff nicht mehr aussagt (nicht einmal mehr in seiner Benennung), dass eine „Sonderfreigabe (nach Realisierung)“ gemeint ist, bleibt offen. Jedenfalls legt der ausdrückliche Hinweis bei der „Abweichungsgenehmigung“ auf Produkte „vor der Realisierung“ die Vermutung nahe, dass der jetzt nur noch mit „Sonderfreigabe“ benannte Begriff eine Sonderfreigabe für bereits realisierte Produkte sein soll. Zur Benennung „Abweichungsgenehmigung“ ist zu sagen: Dieser Begriff hatte trotz dieser unveränderten englischer Benennung bisher **[seit immerhin fast einem Vierteljahrhundert]** in deutschen Übertragungen noch niemals diesen irreführenden Namen, der außerdem fast ebenso lange als „zu vermeiden“ gekennzeichnet war. Das ist ein besonders bemerkenswerter Rückschritt.

4 Konsequenzen für die Begriffskolumne

Diese Vorstudie zeigt einen nicht sehr erfreulichen Eindruck zum zu behandelnden Begriff Sonderfreigabe. Für die Begriffskolumne aber sollten weder die betrübliche neueste Entwicklung bei der DGQ (Band 11-04) noch die sehr negativ zu bewertenden deutschen Übersetzungen der DIN EN ISO 9000 : 2000-12 zu dem Begriffspaar (entstanden in Wien unter deutscher Beteiligung) behandelt werden. Es wird für richtig gehalten, alle durchaus konstruktiven Entwicklungen des Begriffspaares in zwei Jahrzehnten zur Basis zu machen und das darzustellen, was praxisbezogen bei diesem zentral wichtigen Grundbegriff zweckmäßig und dennoch nicht normwidrig ist.

Dabei muss deutlich werden, dass es bei der Sonderfreigabe um einen Begriff geht, der im Zentrum des kritischen Qualitätsmanagements steht: Auf der einen Seite ist die so oft zu scharfe Qualitätsforderung, vorsorglich so festgelegt bei der Qualitätsplanung. Auf der anderen Seite ist die Abneigung gegenüber der Festlegung abgestufter Grenzwerte, obwohl die Ermittlungs- und Rechenhilfsmittel hierfür heute verfügbar sind. Beide Erscheinungen beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit einer Produktrealisierung, ohne dass die Qualität für den Kunden besser würde. Vielfach ist sogar das Gegenteil der Fall. Oder anders gesagt: Ungeahnte Einsparungsmöglichkeiten lässt man unberücksichtigt.

Es ist wie schon immer in Begriffskolumnen auch bei dieser nicht möglich, die Gesamtphilosophie auch nur anzuschneiden. Aber es sollte möglich sein, einen verständlichen Blick auf das sinnvolle Begriffspaar der Sonderfreigabe zu geben.